

**UNTERSUCHUNG UBER DIE ECHTHEIT
DER REDE ' ' DES ALIUS ARISTIDES
NEBST CHRONOLOGISCHEN
EXKURSEN; INAUGULAR -
DISSERTATION, PP. 5 - 57**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649295937

Untersuchung Uber Die Echtheit Der Rede '' des Alius Aristides nebst chronologischen Exkursen; Inaugular - Dissertation, pp. 5 - 57 by Friedrich Egle

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

FRIEDRICH EGLE

**UNTERSUCHUNG UBER DIE ECHTHEIT
DER REDE ' ' DES ALIUS ARISTIDES
NEBST CHRONOLOGISCHEN
EXKURSEN; INAUGULAR -
DISSERTATION, PP. 5 - 57**

Untersuchung über die Echtheit der Rede
ῬΑΠΕΛΛΑ ΓΕΝΕΘΛΙΑΚΟΣ
des Älius Aristides
nebst chronologischen Exkursen.

Inaugural - Dissertation
einer hohen philosophischen Fakultät
der Königl. Eberhard - Karls - Universität zu Tübingen
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Friedrich Egle
aus Dellmensingen.



Borna - Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der
Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. W. Schmid.

8. März 1906.

Der neueste Herausgeber des Älius Aristides, Br. Keil, hat unter den Reden dieses Sophisten die Echtheit von drei Stücken (XXV, XXX, XXXV) bestritten. Wir wollen von diesen den Ἀπειλή γενεθλιακός (XXX) auswählen und sehen, ob das Urteil Keils auf diese Rede zutrifft.

Bevor wir auf den Fragepunkt selber eingehen, möge zuerst eine Darlegung des Gegenstandes der Rede gegeben werden. Sie ist gehalten auf einen Knaben, Namens Apellas, aus einem vornehmen Geschlechte Pergamons, Sohn des Fronto (§ 11), Enkel des Appellas (§ 12). Ein berühmter Ahne des Knaben war Quadratus (§§ 7—9). Aus Pergamon, wo nach der Unterschrift die Rede gehalten ist und wo unser Quadratus zu Hause war (§ 9), kennen wir einen berühmten Träger dieses Namens mit der vollen Nomenklatur C. Antius Aulus Julius Quadratus. Und da auch die Zeit, in welcher dieser Quadratus lebte, für den unsrigen anzunehmen ist, so sind diese beiden zweifellos ein und dieselbe Person. Über diesen Quadratus haben wir hinlänglich Nachrichten durch Inschriften, die ihm nicht bloß von seiner Heimatstadt Pergamon, sondern auch von andern Gemeinden gesetzt wurden. Die Nachrichten über ihn sind zusammengestellt von Waddington, Fastes Nr. 114, die Inschriften, die ihm zu Ehren gesetzt wurden, sind gesammelt von M. Fränkel, Inschriften von Pergamon S. 298 ff. Nr. 436—451; dazu kommen weitere Einzelheiten über ihn in Nr. 269, 440, 554, vielleicht auch 486 (vgl. Athenische Mitteilungen XXIV S. 180 zu Nr. 31) bei M. Fränkel. Weitere auf ihn bezügliche Inschriften, die jedoch

unsere Kenntnis über seine Persönlichkeit nicht wesentlich bereichern, wurden publiziert in den Athen. Mitteilungen, XXIV (1899) S. 179 Nr. 31f. (vielleicht auch S. 117 Nr. 27), XXVII (1902) S. 100f. Nr. 101, XXIX (1904) S. 175f. Nr. 19.

Er war offenbar nicht in den senatorischen Stand hineingeboren; sonst hätte er die Ämterlaufbahn unten begonnen. Vielmehr scheint er mit andern Provinzialen von Vespasian im Jahre 74 durch *adlectio inter praetorios* in den römischen Senat aufgenommen worden zu sein (Waddington, *Fastes* S. 174; siehe hierüber E. Herzog, *Römische Staatsverfassung* II S. 293f.; vgl. die *προθεωρία* zu unserer Rede).¹⁾ Er eröffnet den Reigen der vornehmen Ahnen des Appellias, weshalb die Rede in der Verherrlichung des Geschlechtes mit ihm beginnt (§ 7). Er ist gleichsam der zweite Archeget des Geschlechtes. Die Reihenfolge der Ämterlaufbahn des Quadratus vermögen wir ziemlich deutlich zu erkennen: Zuerst war er Legat des Prokonsuls von Pontus und Bithynien, dann Legat zweier Prokonsuln in Asien, Legat von Kappadokien und Galatien, Prokonsul von Kreta und Kyrene, kaiserlicher Legat von Lykien und Pamphylien. Im Jahre 93 wurde er *consul suffectus* (Waddington S. 172). Nach einer längeren Pause wurde er von Trajan an die Spitze von Syrien gestellt. Er war dort Statthalter, als dieser Kaiser schon den Titel *Dacicus* führte (was jedenfalls schon 19. 1. 103 der Fall war). Im Jahre 105 (Waddington S. 172) bekleidete er das ordentliche Konsulat, nachher das Prokonsulat von Asien,

¹⁾ Er war auch nicht Senator geworden durch Erteilung des *latus clavus*; denn dann müßte seine Laufbahn ebenfalls unten beginnen (Th. Mommsen, *Röm. Staatsrecht* III S. 466). Von einem Eintritt in den senatorischen Stand lediglich durch Bekleidung der Ämter schlechthin ist wohl in dieser Zeit nicht mehr die Rede (E. Herzog, *Staatsverfassung* II S. 817); unter keinen Umständen kann dies auf unseren Quadratus zutreffen.

vielleicht schon 106. Von einer weiteren Magistratur des Mannes ist uns nichts bekannt.

Nach den Inschriften war er Mitglied zweier sakraler Genossenschaften in Rom, der *septemviri epulones* und der *fratres Arvales*.⁴⁾ Über seine Verdienste um Pergamon, das er nach unserer Rede regeneriert und zu neuer Blüte gebracht hat (§ 9) und das ihn auf Inschriften als seinen *σωτήρ* und *εὐεργέτης* preist (z. B. Nr. 438, 440, 441 Fränkel, Athen. Mitteil. XXIX S. 175 f. C. J. G. 3548), erfahren wir genaueres Detail aus Nr. 269 (Z. 14) Fränkel, danach hatte er die Mittel zur dauernden Unterhaltung der Festspiele zu Ehren des Zeus-Trajan, der Traianeia, gestiftet; ferner aus Nr. 554, wo er sich an einer Kollekte für ein *ταυροβόλιον* beteiligt. Aus Nr. 440 lernen wir, daß er die immerwährende Gymnasiarchie übernommen hatte. Athen. Mitteil. XXIV S. 179 Nr. 31 erscheint er als Priester des *Διώνυσος Καθηγεμών*.

Das letzte Datum aus seinem Leben ist seine Anwesenheit in Pergamon zur Zeit, als diese Stadt das zweite Neokorat erhielt (nach Fränkel zu Nr. 269 wahrscheinlich 114). Auch die Inschrift Nr. 451 Fränkel, die ihm zu Ehren von einer fremden Gemeinde gesetzt wurde, stammt frühestens aus dem Jahre 114 (vgl. Fränkel zu Nr. 451 Z. 14).

⁴⁾ Über die Frage, ob er schon 72 als *frater Arvalis* erscheint oder erst später vgl. Waddington, *Fastes* S. 176, Fränkel a. a. O. Auffallend ist, daß, wenn Quadratus erst 74 in den Senatorenstand erhoben wurde, er schon 72 *frater Arvalis* gewesen sein soll, obwohl die Zugehörigkeit zur Arvalbrüderschaft in der Kaiserzeit ein Vorrecht des senatorischen Standes war (E. Herzog, *Röm. Staatsverf.* II S. 968 f.). Aber wenn man auch auf Grund dessen die Verschiedenheit der Persönlichkeiten behaupten wollte, so erhebt sich, da man es dann doch wahrscheinlich mit Vater und Sohn zu tun hätte, wieder die Schwierigkeit, daß uns ein Mitglied der Arvalbrüderschaft begegnet, das, der nichtsenatorischen Geburt des Sohnes nach zu schließen, nicht dem Senatorenstand angehört.

Ein genaues Datum der Geburt des Quadratus läßt sich aus diesen Notizen nicht berechnen; aber wir werden nicht sehr irren, wenn wir sie ca. 50 n. Chr. ansetzen. Denn die *adlectio inter praetorios* setzt doch ein gewisses Alter voraus; sonst wäre die Aufnahme in den *ordo senatorius* durch Erteilung des *latus clavus* erfolgt. Zu beachten ist auch, daß für die Bekleidung der Prätur auch unter dem Prinzipat das 30. Lebensjahr vorgeschrieben war und somit wohl auch für die *adlectio inter praetorios* ein entsprechendes Alter vorauszusetzen ist. Man könnte also füglich noch weiter hinaufgehen.

Von den übrigen Vorfahren des Apellas wissen wir außer dem, was unsere Rede sagt, nichts; denn daß Fronto, sein Vater, nicht der berühmte M. Cornelius Fronto aus Cirta, der Lehrer des Mark Aurel, ist, wie Canter (in einer Randbemerkung seiner Übersetzung) meint, leuchtet ein. Die Nachkommen des Quadratus haben sich, was in einer Familie senatorischen Standes selbstverständlich und so gut wie pflichtmäßig ist (vgl. Herzog, Staatsverf. II S. 819), dem römischen Staatsdienst gewidmet (§§ 10, 12).

In der Familie scheint das Asklepiospriestertum erblich gewesen zu sein (§ 25). Der Großvater des Gefeierten muß zu diesem Gott in einem besonders intimen Verhältnis der Verehrung gestanden sein (§ 14).

Der Anlaß der Rede ist folgender: Appellas feiert seinen Geburtstag (§ 24 γενέσας ἀρχή vgl. § 1), und zwar in dem Alter, wo er in die Jahre der Mannbarkeit übertritt, die *toga virilis* erhält (§ 25). Die *προθεωρία* zur Rede nimmt ungefähr das 14. Lebensjahr an. Es könnte scheinen, daß diese Annahme um ein oder zwei Jahre zu niedriger griffe mit Rücksicht darauf, das dem Apellas die Aussicht eröffnet wird, die Ämterlaufbahn alsbald zu betreten. Jedoch war lediglich die Anlegung der *toga virilis* die Voraussetzung für die Erlangung wenigstens eines

Vigintivirates (E. Herzog, Staatsverf. II 817).¹⁾ Apellas wird außerdem in nächster Zeit (§ 24 *μετ' οὐ πολὺ*) im Frühjahr (darauf weisen offenbar die Worte hin: *πρόποντα τῇ ὥρᾳ τοῦ ἔτους τὴν τῆς ἡλικίας ὥραν* § 27, vgl. Thuc. VI 52, 2) als Agonothet bei einem Asklepiosfest fungieren (§§ 24, 25, 27 und Keil hiezu) und, wie es (nach § 24 *τὸ πατρῶν σοι καὶ προγονικὸν σιρόφιον ἀποδιδούσα*) scheint, durch diesen Akt offiziell das Priestertum des Asklepios antreten (vgl. § 27).

Zu dem Verfasser der Rede, der seinen Aufenthalt in Pergamon hat und vom Gott Asklepios aus großer Gefahr errettet wurde, steht Apellas im Schülerverhältnis (§ 4).

Wir wenden uns zu den Einwürfen Keils gegen die Echtheit der Rede, welche durch die handschriftliche Tradition ganz gut als aristidisch bezeugt wird. Es sind zweierlei Bedenken, die Keil vorbringt, chronologische und sprachliche. Er ist (zu S. 204, 11) der Ansicht, daß Aristides die Rede deswegen nicht geschrieben haben könne, weil sie unmöglich in das 29. Lebensjahr dieses Redners und überhaupt nicht in seine Lebenszeit datiert werden könne. Denn der Autor sage an jener Stelle, die Verdienste der Nachkommen des Quadratus seien so groß, daß die adäquate Schilderung der Leistungen auch nur eines derselben den ganzen Redner und seine ganze Kraft in Anspruch nehmen würde, so daß er sich zu den Schwierigkeiten hin, welche die näher liegenden Gegenstände für die rednerische Behandlung involvieren noch ein weiteres

¹⁾ Damals war schon längst die Magistratur ein Monopol des senatorischen Standes geworden. Nach E. Herzog, Staatsverf. II. 710, 817 war allein der Senatorensohn ordentlicherweise zur Bewerbung um Magistrate berechtigt; nach Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht III S. 469 war dieses faktische Privilegium sogar rechtlich fixiert; andererseits war dieses Privilegium wieder eine Art Verpflichtung (E. Herzog, Staatsverf. II S. 819, 861). In den Worten: *ἔπειτα οὖν ὁ βασιλεὺς τάττει νόμος* (§ 25) haben wir vielleicht eine Anspielung auf diese exempte Stellung des Senatorenstandes zu erblicken.